

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 2

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie einfach in Zukunft vielleicht ein bisschen weniger arbeiten und sich um so mehr aufs baldige Mittagessen freuen.

Diese einfachen Zusammenhänge zwischen Hunger und Aggressivität waren für diese Frau insofern nicht verständlich, dass sie ihr Verhalten auf Grund dieser Erkenntnisse nicht hatte ändern können. Man hätte also hier verhaltenstherapeutisch vorgehen müssen. Das heisst, man hätte ihr über längere Zeit täglich einen Apfel geben müssen, dabei aber sukzessive die Zeit der Aushändigung etwas verzögern sollen. Am Schluss hätte man ihr sagen können: "Nun gibt's in 5 Minuten Mittagessen, da ist der Apfel ja nicht mehr nötig." – Dieses Beispiel mag trivial sein, doch es soll illustrativ für die Schwierigkeit analytischen Arbeitens und die Möglichkeit verhaltenstherapeutischen Vorgehens sein.

Gezielte Verhaltenstherapie liesse sich vor allem auch sinnvoll bei administrativ eingewiesenen Frauen anwenden. Erstens liesse sich mit dieser Therapieform auch während der kurzen Einweisungsdauer von einem Jahr erfolgversprechend arbeiten, soweit keine schwerwiegenden psychischen Störungen vorhanden wären. Ausserdem liegt die Problematik dieser Frauen sehr oft darin, dass sie einerseits ein tiefes Intelligenzniveau haben und andererseits sozial nicht angepasst sind.

Um in Zukunft wirklich erfolgversprechend arbeiten zu können, wäre es sehr wünschenswert, wenn möglichst nur noch Langzeitstrafen von einem Jahr und mehr in den Vollzug kämen. Die Eingewiesenen müssten sich schon beim Eintritt einer umfassenden Abklärung ihrer Intelligenz, beruflichen Eignungen und Fähigkeiten sowie psychischen und sozialen Schwächen und Störungen unterziehen. Daraus liesse sich ein individuell abgestimmtes Ausbildungs- und Behandlungsprogramm ausarbeiten, welches mit der gewöhnlichen Arbeitsleistung mindestens in einem Verhältnis von 2:3 stehen müsste. – Es wäre zudem frühzeitig eine schrittweise Rückführung in die Freiheit sowie die Nachbetreuung während mindestens eines Jahres, in Zusammenarbeit mit Personen von aussen, vorzubereiten.

Zwar haben schon die meisten dieser Gedanken in den letzten Jahren in unserer eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden. Doch sind bis heute noch die wenigsten Anstalten für solche Erneuerungen eingerichtet, die Bewilligung entsprechender Kredite lässt in unserer Zeit auf sich warten, und es fehlt das qualifizierte Personal.

Es scheint mir aber ausserdem wichtig, dass man nicht, ob institutionellen und ausbildungsabhängigen personellen Forderungen, die Grundbedingung für einen humanen Straf- und Massnahmenvollzug vergisst. Was nützen aufwendige Bauten und wissenschaftlich fundierte Theorien, wenn nicht das Menschliche, das Verständnisvolle und vorbehaltlos Akzeptierende, das Tolerante und das echte, selbstlose Engagement eines Menschen für andere Menschen allen Bestrebungen zu Grunde liegt?

Entscheidungen

Zur Behandlung der Kosten des Massnahmenvollzuges im Jugendstrafrecht (Kanton Bern)

Einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes vom 14. Juli 1975 (Entscheid Nr. 43 der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Heft 8/9 vom August/September 1975) entnehmen wir folgende Ausführungen. Nach Art 373 StGB bestimmen die Kantone, wer die Kosten der gegen Kinder und Jugendliche an-

geordneten Strafen und Massnahmen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können (Art. 284 ZGB). In Ausschöpfung dieser Rechtssetzungskompetenz hat der bernische Gesetzgeber vorgesehen, dass der Staat für die Einschliessungskosten aufzukommen hat (Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 24. September 1972). Das gleiche gilt grundsätzlich für die Kosten des Vollzuges der von den Jugendgerichten verfügten Massnahmen (Art. 76 Abs. 1 JRPG). Der Staat tritt mithin gegenüber der mit dem Vollzug betrauten Anstalt als Schuldner auf. Solche Massnahmen dienen erzieherischen und fürsorgerischen Zwecken und treten an die Stelle der Erziehung durch die Eltern, die nach Art. 272 ZGB für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstand aufzukommen haben. Trägt der Staat der Vollzugsanstalt gegenüber die Kosten einer jugendrechtlichen Massnahme, so übernimmt er damit mindestens teilweise eine Verpflichtung, die den Eltern obliegt. Mit Rücksicht darauf hat der bernische Gesetzgeber die Jugendgerichte verpflichtet, bei Anordnung einer Massnahme diejenigen Kosten festzusetzen, die der Beurteilte oder seine Eltern während der Dauer des Vollzuges zu entrichten haben (Art. 76 Abs. 3 JRPG). Daraus folgt indessen, dass im Entscheid über die Tragung eines Vollzugskostenanteils auf die zivilrechtliche Ordnung der Unterhaltspflicht Rücksicht zu nehmen ist und dem Staate gegenüber nur jene Personen als Schuldner bezeichnet werden dürfen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches für die Unterhaltskosten aufzukommen haben.

Sind die Eltern verheiratet und leben sie in gemeinsamem Haushalt, so richtet sich der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Kinder in erster Linie gegen den leiblichen Vater (Art. 160 Abs. 2 und Art. 272 Abs. 1 ZGB). In solchen Fällen erscheint es daher als sachlich richtig, im Kostenentscheid den Vater als ersatzpflichtig zu erklären. Sind die Eltern geschieden oder getrennt oder ist ihr Haushalt gerichtlich aufgehoben und wird das Kind unter die Obhut des einen Elternteils gestellt, so hat dieser für den Unterhalt aufzukommen, während der andere einen Unterhaltsbeitrag zu leisten hat (Art. 156 Abs. 2 und 170 Abs. 3 ZGB). In solchen Fällen kann nur der Gewaltinhaber zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages gemäss Art. 76 Abs. 3 JRPG verhalten werden.

Im Falle der Wiederverheiratung des geschiedenen Elternteils, der für den Unterhalt des Kindes aufzukommen hat, ist zu beachten, dass der Stiefelternteil dadurch nicht unmittelbar unterhaltspflichtig wird; er ist lediglich verpflichtet, seinem Ehegatten bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dem in die Ehe eingebrachten Kinde beizustehen. Dabei genügt es, wenn der Stiefvater der Mutter die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit gestattet oder ihr auf andere Weise ermöglicht, die Unterhaltskosten für das Kind zu bestreiten. Kommt der Stiefvater dieser Verpflichtung nach, so erscheint es mithin von vornherein als ausgeschlossen, ihm im Sinne von Art. 76 Abs. 3 JRPG für vollzugskostenpflichtig zu erklären.

Nach Art. 76 Abs. 4 JRPG ist der Vollzugskostenbeitrag nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen zu bestimmen. Dabei ist von einer Kostenbeteiligung abzusehen, wenn sie sich als unzumutbar erweist. Die Jugendgerichte sind somit gehalten, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen gestatten, diesen zur Beitragsleistung heranzuziehen, ohne dass dadurch sein Auskommen gefährdet wird oder den übrigen Familienmitgliedern übermässige Einschränkungen auferlegt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass allfällige Geschwister des Beurteilten nicht zu Schaden kommen. Sodann empfiehlt es sich im Interesse einer fruchtbaren erzieherischen Zusammenarbeit mit den Eltern, bei der Bemessung des Vollzugskostenbeitrages eine

gewisse Zurückhaltung zu üben. Dabei ist darauf zu achten, dass in jedem Fall Kostenbeiträge entrichtet werden, die in einem vernünftigen Verhältnis zu den auf Grund der privatrechtlichen Unterhaltpflicht sich ergebenden finanziellen Aufwendungen stehen. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Jugendrechtspflege darf die Beitragsverpflichtung jedoch nicht bewirken, dass das wirtschaftliche Auskommen des Pflichtigen und seiner Familie in Frage gestellt und dadurch die Gefahr eines sozialen Fehlverhaltens der betroffenen Familienangehörigen geschaffen wird.

Im konkreten Fall haben das Jugendgericht und das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz einen monatlichen Vollzugskostenbeitrag von Fr. 200.– als angemessen bezeichnet. Dabei wird berücksichtigt, dass der geschiedene Ehemann für seinen Sohn monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 125.– zu bezahlen hat, so dass die Inhaberin der elterlichen Gewalt monatlich noch mit Fr. 75.– belastet wird. Im jugendgerichtlichen Verfahren kann der Beitrag des geschiedenen Ehemannes nicht erhöht werden. Es wäre vielmehr Sache der Inhaberin der elterlichen Gewalt, in einem Verfahren auf Änderung des Scheidungsurteils gemäss Art. 157 ZGB einen höheren Unterhaltsbeitrag zulasten des Vaters geltend zu machen. – Unerheblich ist endlich, dass die Invalidenversicherung ihrerseits Beiträge an die Plazierungs- und Schulungskosten (im Massnahmenvollzug) leistet, denn die Leistungen der Sozialversicherung sind von Gesetzes wegen nicht auf die zivilrechtliche Unterhaltpflicht anzurechnen.

M.H.

Wessen Familiennamen trägt das uneheliche Kind einer ehemals verheirateten Frau?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach der Ehescheidung nimmt die Frau von Gesetzes wegen – wie das in Art. 149 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) nachgelesen werden kann – wieder den Familiennamen an, den sie vor dieser Ehe getragen hat. War sie allerdings vor dem Abschluss der nun geschiedenen Ehe Witwe, so kann ihr im Scheidungsurteil gestattet werden, wieder ihren angestammten Familiennamen anzunehmen (Art. 149 Abs. ZGB). Vielfach wird der Geschiedenen aber auch durch die Regierung ihres Heimatkantons auf Grund der Möglichkeit einer Namensänderung aus wichtigen Gründen nach Art. 30 ZGB gestattet, den erheirateten Namen weiterzuführen. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat nun entschieden, dass ein Kind einer geschiedenen Frau, die den Namen des früheren Ehemannes beibehalten durfte, und das später als 300 Tage nach der Eheauflösung geboren wurde, also laut Art. 252 ZGB ausserehelich ist, den angestammten Familiennamen der Mutter bekommt. Es wird also anders heißen als diese und ihr früherer Ehemann.

Auf diesem Gebiet herrschte eine gewisse Rechtsunsicherheit. In einem Kreisschreiben vom 20. Dezember 1945 hatte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in solchen Fällen die Zivilstandsämter angewiesen, das Kind unter dem Familiennamen des früheren Ehemannes, den die Mutter durch Namensänderung bekommen hat, einzutragen. Das wurde damit begründet, dass die Mutter durch die Namensänderung den angestammten Namen verloren habe und diesen daher nicht weitergeben könne. Im Rundschreiben B 7 von 1963 ordnete das EJPD – darin eine Anzahl juristischer Veröffentlichungen folgend – jedoch an, das aussereheliche Kind einer geschiedenen Frau sei mit deren Mädchennamen als Familiename einzutragen. Obwohl keine nähere Begründung enthaltend, verwirft das Rundschreiben B 7 die Meinung, die Namensänderung